

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses

Bei der Gemeinderatsmitgliedwahl der Gemeinde Langenleuba-Niederhain am 26. Mai 2024 wurde folgendes Wahlergebnis festgestellt:

Die Wahl war eine Verhältniswahl.

- Zahl der Wahlberechtigten	1.480
- Zahl der Wähler	996
- Zahl der ungültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel)	31
- Zahl der gültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel)	965
- Zahl der gültig abgegebenen Stimmen insgesamt	2.858

Die Aufstellung enthält die auf den Wahlvorschlag und Bewerber entfallenen Stimmen, der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze sowie die Namen der Gewählten (durch gekennzeichnet).

List en-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe	Entfallene Sitze	Gewählt ist	lfd. Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1	DIE LINKE	0		1	Tobies, Gerd	92
				2	Tobies, Heike	26
			Wahlvorschlag gesamt:			
2	CDU / Wählergruppe der CDU	2	X	1	Gerth, Michael	161
				2	Hänsch, Matthias	115
			X	3	Müller, Markus	158
				4	Bemann, Susann	55
				5	Hänsch, Willy	20
			Wahlvorschlag gesamt:			
3	SPD / Wählergruppe SPD	6	X	1	Helbig, Carsten	859
			X	2	Heinke, Dustin	126
			X	3	Schneider, Christian	75
			X	4	Kühn, Jörg	46
			X	5	Werner, Gerd	52
			X	6	Müller, Uwe	79
				7	Mehlhorn, Karsten	42
				8	Wolf, Horst	30
			Wahlvorschlag gesamt:			
4	Unabhängige Wählergemeinschaft Wieratal	4	X	1	Hoffmann, André	251
			X	2	Zippel, Jörg	149
			X	3	Friedemann, Denise	164
				4	Vierk, Sven	97
			X	5	Berent, Claudia	113
				6	Langer, Andreas	69
				7	Friedemann, Frank	37
				8	Dimmer, Harry	42
			Wahlvorschlag gesamt:			

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 09, 04600 Altenburg, wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Steinert/Wahlleiterin